

ZH_OBERGERICHT RT240156 vom 29. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240156

FR: ZH_OBERGERICHT RT240156 du 29 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240156 del 29 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 3. September 2024 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) die Vorinstanz um Erteilung der Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 8, Zahlungsbefehl vom 20. Februar 2024 für Fr. 9'370.–, Fr. 100.– sowie die Betreuungskosten (Urk.

E. 2

Mit Eingabe vom 23. Oktober 2024 (Datum des Poststempels), hierorts eingegangen am 25. Oktober 2024, erhob die Gesuchsgegnerin gegen die vorgenannte Verfügung Beschwerde (Urk. 1). Einen expliziten Antrag stellt sie nicht. Sie bringt vor, in diesem Zeitpunkt nicht mehr Mieterin an der Adresse gewesen zu sein und bittet um Weiterleitung der Verfügung an Frau C._____. Diese sei auch bereit, die Schuld zu bezahlen. Ferner ersucht sie um Löschung der Betreuung (Urk. 1 S. 1 f.). Die Gesuchsgegnerin ist somit der Ansicht, zu Unrecht von der Gesuchstellerin betrieben worden zu sein.

E. 3

Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels ist die sogenannte Beschwerde. Das Erfordernis der Beschwerde hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwerde, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.).

E. 4

Die Gesuchsgegnerin wurde durch die angefochtene Verfügung zu nichts verpflichtet; vielmehr wurde das Rechtsöffnungsverfahren abgeschrieben, welches durch die Gesuchstellerin eingeleitet worden war. Im Ergebnis bedeutet das, dass

- 3 - das gegen die Gesuchsgegnerin gerichtete Verfahren nicht durchgeführt wird. Die Gesuchsgegnerin erleidet durch den vorinstanzlichen Entscheid mithin keinen Nachteil. Demnach fehlt es vorliegend an der Beschwerde der Gesuchsgegnerin. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 5

Die Gesuchsgegnerin ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag um Löschung (genauer: Nichtbekanntgabe) der Betreuung nicht beim Zivilgericht, sondern beim Betreibungsamt zu stellen ist (Art. 8a Abs. 3 SchKG).

E. 6

Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.